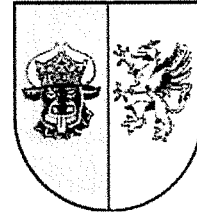


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Mit Zustellungsurkunde

ReFood GmbH & Co. KG
An der Landwehr
17139 Malchin

Telefon: 0395 / 380 69 5
Telefax: 0395 / 380 69 562
E-Mail: @stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von:
Geschäftszeichen: StALU MS 52-571/1252-2/2017
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 29. März 2019

Bescheid ÄT 013-2/18

Der ReFood GmbH & Co. KG
An der Landwehr
17139 Malchin

wird auf Antrag vom 25.06.2018,
zuletzt ergänzt am 08.11.2018,

gemäß

§ 8 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in Verbindung mit dem Antrag vom 27.10.2017 (Posteingang 14.11.2017)

**auf Änderung einer Biogasanlage nach § 16 BImSchG
i. V. m. den Nummern 8.6.2.1, 1.2.2.2, 8.13, 9.1.1.2 des Anhanges 1
der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)**

nachstehende **Teilgenehmigung** erteilt.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

A. Entscheidung

I. Entscheidungsumfang

1. Diese Teilgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung / Erweiterung der mit den Bescheiden G 042/06 vom 13.04.2007, ÄG 018/8 vom 30.06.2008, ÄG 037/13 vom 23.10.2013 und ÄT 013-1/18 vom 17.07.2018 genehmigten Biogasanlage mit zwei BHKW-Motoren (installierte Feuerungswärmeleistung 5,05 MW) am Standort 17139 Malchin, An der Landwehr, Gemarkung Malchin, Flur 15, Flurstücke 77 – 80 und Flur 16, Flurstücke 12, 13/5.

Die Biogasanlage dient nach der Änderung unverändert der Erzeugung von **insgesamt 8,112 Mio. Nm³/a** Rohbiogas bei einer geänderten Gaslagermenge von dann maximal **49.403 kg** (nach der 12. BImSchV) in der geänderten Anlage.

a) Diese Teil-Änderungsgenehmigung beinhaltet im Einzelnen

- ♦ die Errichtung und den Betrieb eines weiteren gasdicht abgedeckten Gärrestlagers (GRL III, Stahlbeton, Fassungsvermögen 12.073 m³) mit Hochsilodach und einem einschaligen Foliendach mit Niederdruckgasspeicher (4.948 m³) inklusive Gasanbindung zur bestehenden BHKW-Anlage.
- ♦ Die Befüllung und Entleerung mit Gärresten erfolgt im Standardbetrieb aus schließlich über eine neu zu verlegende, doppelwandige Rohrleitung vom Gärrestlager II.
- ♦ Mit der Errichtung des Gärrestlagers III erhöht sich die Gärrestlagerkapazität (in GRL I bis III) gemäß Nr. 8.13 der 4. BImSchV am Anlagenstandort **von 11.155 m³ (netto) auf dann 22.295 m³ (netto)** [reine Gärrestlager] und die Gaslagermenge gemäß Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV **von 9,304 t** (bei max. Flüssigkeitsstand) **auf dann 18,981 t** (bei max. Flüssigkeitsstand) und **49,403 t** (bei min. Flüssigkeitsstand).
- ♦ Um die Biogasanlage wird ein Auffangbecken für den Havariefall errichtet. Das Erdbecken wird von einem Damm aus Geschiebemergel (Anstauhöhe ca. 3,50 m) und in einem Teilbereich von einer Stahlbetonmauer umgeben. (siehe Blatt 487 - 489 der Anlage des Bescheids)

b) Nach der Änderung besteht die Gesamtanlage aus den folgenden Anlagenteilen:

- eine Annahmehalle mit drei Entladeplätzen
(bestehend aus Verladebereich 1 + 2 für Speisereste
und Verladebereich 3 für Knochen/Fette/Schwarte)
[ÄG 018/08]
- eine Annahmegrube (V_(N) 12,5 m³)
- ein Edelstahlbehälter (V_(N) 50 m³)
- ein Annahmebehälter [AB 01] (V_(N) 100 m³)
- ein Hydrozyklon
- eine Pumpenzentrale 2
- drei Hygienisierungsbehälter [PB01 - 03] (V_(N) je 30 m³)
- Fettdekanteranlage (15 m³/h)
- ein Dekantergebäude, eine Siebpresse mit
Auffangbehälter für Pressgut

- zwei Fettlagertanks $(V_{(N)} \text{ je } 35 \text{ m}^3)$
- zwei Mischbehälter/Vorversäuerung [MB01, MB02] $(V_{(N)} \text{ je } 600 \text{ m}^3)$
mit Zwischenschacht
- zwei Fermenter [FB01, FB02] $(V_{(B)} \text{ je } 3.635 \text{ m}^3)$
mit einem Flüssigvolumen (bei Betriebsfüllstand) $(V_{(N)} \text{ je } 3.464 \text{ m}^3)$
(bei abgesenktem Füllstand [♦]) 3.250 m^3
und einem Gaslager (bei Betriebsfüllstand) $(V_{(N)} \text{ je } 171 \text{ m}^3, 385 \text{ m}^3[\text{♦}])$
- ein Gärrest- und Gasspeicher [GB01] $(V_{(B)} 5.132 \text{ m}^3)$
mit einem Gärrestlager $(V_{(N)} 4.020 \text{ m}^3)$
und einem Gasspeicher
(Gas bei max. Flüssigkeitsstand) $(V_{(N)} 4.221 \text{ m}^3)$
(Gas bei min. Flüssigkeitsstand) $(V_{(N)} 6.958 \text{ m}^3)$
- ein Pumpen-/Technikraum (Pumpenzentrale 1)
- 2 BHKW [BHKW01, BHKW02] (Gas-Otto-Motor je $1.021 \text{ kW}_{\text{el.}}, 2.525 \text{ kW}_{\text{FWL}}$)
- eine fest installierte Notfackel [NF01]
- Entschwefelung
- Kondensatschacht
- Trafo
- Warmwasser-/Wärmespeicher [WS01] $(V_{(N)} 15 \text{ m}^3)$
- Gasverdichter [GV01]
- Abhitzekeessel [WK01]
- Aktivkohlefilter
- ein gasdichtes Gärresteendlager I [GL01] $(V_{(B)} 5.230 \text{ m}^3,$
mit einer Gärrestlagermenge (Füllhöhe max. 5,45 m) $(V_{(N)} 4.750 \text{ m}^3)$
und mit einem Gaslager [G 037/13]
(bei einer max. GR-Füllhöhe 5,45 m) $(V_{(N)} 2.440 \text{ m}^3)$
(bei einem min. GR-Füllstand) $(V_{(N)} 6.319 \text{ m}^3)$
- ein gasdichtes Gärresteendlager II [GL02] $(V_{(B)} 6.951 \text{ m}^3,$
mit einer Gärrestlagermenge (Füllhöhe max. 7,37 m) $(V_{(N)} 6.405 \text{ m}^3)$
und mit einem Gaslager [ÄT 013-1/18]
(bei einer max. GR-Füllhöhe 7,37 m) $(V_{(N)} 2.493 \text{ m}^3)$
(bei einem min. GR-Füllstand) $(V_{(N)} 8.465 \text{ m}^3)$
- Gärrestübergabebehälter $(V_{(N)} 150 \text{ m}^3)$
- Siebanlage (Doppelquetschprofi und Siebanlage)
- Verladebereich 2
- ein Gärresteendlager III [GL03] $(V_{(B)} 12.073 \text{ m}^3)$
mit einer Gärrestlagermenge (Füllhöhe max. 7,40 m) $(V_{(N)} 11.139 \text{ m}^3)$
und mit einem Gaslager
(bei einer max. GR-Füllhöhe 7,40 m) $(V_{(N)} 4.948 \text{ m}^3)$
(bei einem min. GR-Füllstand 0,5 m) $(V_{(N)} 15.335 \text{ m}^3)$
- ein Verwaltungsgebäude
- ein Sozialtrakt

c) die eingesetzten Inputmaterialien bleiben unverändert entsprechend ÄG 037/13 vom 23.10.2013 und ANZ 115/16 vom 05.07.2016)

d) das Verfahren (Vergärung/Gasgewinnung) bleibt unverändert

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG die Baugenehmigung gem. § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ein.

3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide G 042/06, ÄG 018/08 ÄG 037/13 und ÄT 013-1/18 vom 17.07.2018 sowie die nachträgliche Anordnung N 012/17 gelten nunmehr sinngemäß für die Gesamtanlage.
Im Falle der Änderung von Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigungen mit dieser Änderungsgenehmigung gelten die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung.
Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, welche nicht ausschließlich auf die Änderung bezogen sind, gelten für die Gesamtanlage.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die ReFood GmbH & Co. KG.
Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

II. Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BlmSchV folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage	Bl. 001 - 420
- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Prüf-Nr. 04-2018-Su	Bl. 421 - 424
- Unterlagen zur Rückhaltung, Verfahrensbeschreibung	Bl. 425 - 453
- Prüfbericht Nr. 13-1/2018 vom 16.07.2018, Dipl.-Ing. U. Hein	Bl. 454 - 456
- Prüfbericht Nr. 13-2/2018 vom 22.10.2018, Dipl.-Ing. U. Hein	Bl. 457 - 459
- Konzept zur Rückhaltung von Gärreststoffen der BGA Malchin	Bl. 460 - 466
- zum Rückhaltevolumen (Eiklenborg + Partner mbB)	Bl. 467 - 474
- Gutachten - Einstufung Gemisch gemäß § 8 AwSV	Bl. 475 - 486
- statische Berechnung Umwallung	Bl. 487 - 489

Die unter II aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 BlmSchG an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung der Antragsgegenstand umgesetzt und mit dem dauerhaften Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 1.2 Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn eine Bankbürgschaft in Höhe von 61.985,00 € bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorzulegen.

Hinweis:

Mit Schreiben vom 25.10.2018 wurde die Bankbürgschaftsurkunde bereits der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte von der ReFood GmbH & Co. KG übergeben.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Auflagen

- 2.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Anlagen oder eine Kopie ist am Betriebsort aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.1.2 Die Anlage ist antragsgemäß und entsprechend der Nebenbestimmungen der Genehmigungen G 042/06, ÄG 018/08, ÄG 037/13 und ÄT 013-1/18 vom 17.07.2018 sowie der nachträglichen Anordnung N 012/17 zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 2.1.3 Während der Durchführung der in I.1 genannten Maßnahmen und des Betriebs der geänderten Anlage sowie bei ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 2.1.4 Der Antragsteller hat den Maßnahmenbeginn, den Abschluss der Maßnahmen und die Inbetriebnahme des Antragsgegenstandes jeweils mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde und dem Bauamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.
- 2.1.5 **Vor Inbetriebnahme** der geänderten Anlage sind anlagenspezifische Dokumente (z.B. Störfallkonzept, Explosionsschutzdokument, Brandschutzdokumente, Gefährdungsbeurteilung) auf Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Dies ist zu dokumentieren.

Vor der Anzeige der Aufnahme des Betriebs der geänderten Betriebseinheiten der Biogasanlage sind diese (ggf. auch die gesamte Biogasanlage) durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen einer sicherheitstechnischen Prüfung nach **§ 29 a BImSchG** zu unterziehen.

Der Punkt 1 der nachträglichen Anordnung **N 012/17** vom 15.06.2017 gilt entsprechend für die sicherheitstechnische Prüfung der geänderten Gesamtanlage.

Der Prüfbericht sowie die Bescheinigungen der Abnahmeprüfungen einzelner Bauteile (z. B. Statik, Dichtigkeit) sind der Genehmigungsbehörde und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Regionalbereich Süd, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V), umgehend nach Zugang zu übergeben.

- 2.1.6 Spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige sind dem StALU MS folgende Unterlagen vorzulegen:
- Herstellerbescheinigung/Nachweis der gasdichten Ausführung der Abdeckung
 - überarbeitete Unterlagen gemäß Auflage **2.1.5**

Das StALU MS prüft nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlagenteile unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, ob die Voraussetzungen zur Inbetriebnahmefreigabe der geänderten Biogasanlage vorliegen (**behördliche Anlagenprüfung**). Die terminliche Koordinierung vorgenannter Prüfung erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Anlagenprüfung sind

- der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten,
- die geforderten Nachweise den zuständigen Fachbehörden zu erbringen und
- durch Prüfungen bekannte Mängel abzustellen.

Die Inbetriebnahme der unter I.1.a) genannten Anlagenteile darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen. Voraussetzung für diese Bestätigung ist, dass bei der behördlichen Anlagenprüfung keine sicherheitstechnisch / umweltrechtlich relevanten Mängel erkannt bzw. diese nachweislich abgestellt wurden. Erst wenn einer der beiden vorgenannten Tatbestände durch das StALU MS festgestellt wurde, erfolgt innerhalb einer Woche die schriftliche Bestätigung zur Inbetriebnahmefreigabe.

2.1.7 Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Gesamtanlage hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass

- die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG abgeschlossen wird sowie die ggf. bei der vorgenannten Prüfung festgestellten Mängel systematisch abgearbeitet und die erforderlichen Nachweise erbracht werden,
- der Sachverständige dem StALU MS die Realisierung der in der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG gegebenen Empfehlungen schriftlich bestätigt,
- die Forderungen aus dem Protokoll der Anlagenprüfung umgesetzt werden (sofern nicht in dem Protokoll der Anlagenprüfung abweichende Fristen genannt werden, welche dann maßgebend sind),
- der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt und abschließend aufgearbeitet wird sowie
- den Überwachungsbehörden die entsprechenden Nachweise übergeben werden.

Eine Verlängerung der 3-Monatsfrist ist nur zulässig, sofern

- der sicherheitstechnische Gutachter eine längere Frist zur Beseitigung der Mängel für erforderlich hält und dies dem StALU MS angezeigt wird oder
- das StALU MS vor Fristablauf einer Verlängerung zustimmt (die erforderliche Fristverlängerung muss dazu vorher vom Betreiber schriftlich beantragt und begründet werden).

2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

2.2.1 Die Punkte **3 bis 5** der nachträglichen Anordnung **N 012/17** vom 15.06.2017 gelten entsprechend für die Eigenschaften, Qualität und die Prüfungen der Gasspeichenmembran des neuen Gärresteendlagers **III**.

2.2.2 Das Gas aus dem gasdicht abgedeckten Endlager (Gärrestlager) ist der Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen.

2.3 Bau- und brandschutzrechtliche Auflagen

2.3.1 Dieser Bescheid gilt nur im Zusammenhang mit den Prüfberichten Nr.: 13-2/2018 vom 22.10.2018 (Blatt 457 - 459 der Anlage des Bescheids) und 13-01/2018 (Blatt 454 - 456 der Anlage des Bescheids) vom 16.07.2018 über die Prüfung der Genehmigungsstatik, erstellt vom Prüfenieur für Baustatik Dipl. Ing. Udo Hein. Die genannten Prüfergebnisse und Bemerkungen in den

Ziffern 3 bis 5 des Prüfberichts Nr.: 13-2/2018 sind zu erfüllen und zu beachten. Für die Überwachung der Bauausführung gelten die mit Prüfbericht Nr. 13-01/2018 getroffenen Festlegungen unter Ziffer 6. Erforderliche Abnahmen sind gemäß Prüfbericht beim Prüfsachverständigen Herrn Hein anzuzeigen.

- 2.3.2 Die Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr.: 04-2018-Su vom 01.03.2018 (Blatt 421 bis 424 der Anlage des Bescheids). Die genannten Prüfergebnisse und Bemerkungen (Ziffern 9.1 bis 9.4 sowie 10.1 bis 10.7) sind zu erfüllen und zu beachten. Die geforderten Abnahmen sind gemäß Prüfbericht beim Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Suhr, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.
- 2.3.3 Die Erklärung des Nachweiserstellers für Standsicherheit nach § 14 (1) Bauvorlagenverordnung M-V für die Umwallung ist mit der Anzeige des Baubeginns dem Bauamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu übergeben.

2.4 Wasserrechtliche Auflagen

- 2.4.1 Das Gärrestlager muss entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Es muss dicht und gegen mechanische und chemische Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 2.4.2 Als Rückhalteeinrichtung hat die Ausbildung der „Umwallung der Anlage“ gemäß der übergebenden Zeichnung vom 27.07.2018, der Rückfrage und Bestätigung der Ausführung per Mail vom 07.09.2018 sowie der eingereichten, gutachterlichen Stellungnahme vom 12.10.2018 (Konzept von Eiklenborg+Partner mbB, Zeichnung vom Ing.-Büro Lange & Jürries) in Verbindung mit § 18 AwSV zu erfolgen. Die Rückhalteeinrichtung muss vor Nutzungsbeginn des Behälters gewährleistet und gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises MS durch einen Sachverständigen in ihrer Funktion bestätigt werden.
- 2.4.3 Bestandspläne (Lage- und Höhenpläne) sind der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.4.4 Der Unterbau des Behälters hat entsprechend den eingereichten Unterlagen gemäß Schreiben vom 27.07.2018 zu erfolgen. Der Einbau der Rigole ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises MS vor Baubeginn abzustimmen.
- 2.4.5 Vor der Inbetriebnahme ist der Behälter bei offener Baugrube durch einen Sachverständigen auf Dichtheit zu prüfen und das Ergebnis ist in einem Prüfprotokoll festzuhalten und der unteren Wasserbehörde zu übergeben.
- 2.4.6 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV, die Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV sowie die Prüfdokumente des Sachverständigen sind der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.4.7 Die vorgesehene Umwallung entspricht den Anforderungen des § 18 AwSV (gemäß der übergebenen Zeichnung vom 27.07.2018, der Rückfrage und Bestätigung der Ausführung per Mail vom 07.09.2018 sowie der eingereichten, gutachterlichen Stellungnahme vom 12.10.2018) bezüglich Umfang und

Ausführung. Die Standsicherheit ist durch den Bauherrn/Betreiber zu gewährleisten.

- 2.4.8 Die Gesamtanlage ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach **jeweils nach fünf Jahren** einer Prüfung auf Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen beim Umgang mit NaWaRo, Gülle und Silagesickersäften zu unterziehen.
Die Prüfung hat jeweils durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen zu erfolgen. Die Prüfberichte sind der Genehmigungsbehörde ohne Aufforderung nach Erhalt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2.5 Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

- 2.5.1 Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.
Der Umgang mit dem Boden ist vor Baubeginn gegenüber der unteren Bodenbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte darzulegen und mit ihr abzustimmen.
- 2.5.2 Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.
Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Die Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) sind einzuhalten.
- 2.5.3 Ausgleichsmaßnahmen, die den Bereich des BBodSchG berühren, sind mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises MS abzustimmen.
- 2.5.4 Nach § 4 (1) Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

2.6 Naturschutzrechtliche Auflage

- 2.6.1 Als Kompensation für die beantragte Änderung der Biogasanlage sind im Einvernehmen/in Abstimmung mit dem Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Herrn Hajo Schütt, 132 Alleebäume an der Kreisstraße MSE 37 (Abzweig B 104 nach Duckow) durch die Bühner Baumpflege GmbH & Co. KG aus Laage Pflegearbeiten entsprechend dem Angebot 00385/18 vom 12. Juni 2018 durchzuführen.

Die Pflegemaßnahmen beinhalten eine Kronenpflege mit dem Schwerpunkt Totholzentnahme, Herstellung eines Lichtraumprofils und die Entfernung der Stamm- und Stockaustriebe. Das anfallende Astwerk/Schnittgut ist aufzuarbeiten, abzutransportieren und zu entsorgen.

Termin: 1. Pflegedurchgang 2018, 2. Pflegedurchgang 2020 jeweils mit schriftlicher Anzeige beim Sachgebiet Tiefbau und der unteren Naturschutzbehörde.

- 2.6.2 Eine entsprechende vertragliche Regelung über die Pflegemaßnahmen ist dem StALU MS und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

2.7 Veterinär- und hygienerechtliche Auflagen

- 2.7.1 Die Einbindung der neu zu errichtenden Anlagenbestandteile in das HACCP-Konzept in die Gesamtanlage ist zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die mikrobiologischen Untersuchungen, die Rückverfolgbarkeit und die Anzeigepflichten.
Der Bereich des neuen Gärrestlagers III unterliegt auch den gesetzlichen Voraussetzungen der für die Gesamtanlage durch das LALLF M-V erteilten EG-Zulassung vom 15.07.2015 nach Art. 24 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 1069.
- 2.7.2 Die Befüllung und Entleerung des neuen Gärrestlagers III hat ausschließlich über die neu zu verlegende Rohrleitung vom Gärrestlager II zu erfolgen.

B. Begründung

1. Sachverhalt

Die ReFood GmbH & Co. KG, An der Landwehr, 17139 Malchin, betreibt am Standort 17139 Malchin, Gemarkung Malchin, Flur 15, Flurstücke 77, 78, 79, 80 und Flur 16, Flurstücke 13/5, 12 basierend auf den Bescheiden G 042/06, ÄG 018/08 und ÄG 037/13 sowie diversen Anzeigenbescheiden eine Biogasanlage und hat am 27.10.2017 (Posteingang 14.11.2017) einen Antrag auf wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage gestellt, beinhaltend den Austausch der Abdeckung auf dem Gärrestlager II und die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Gärrestlagers (III).

Die ReFood GmbH & Co. KG hat am 25.06.2018 im Zusammenhang mit dem o.g. Antrag nach § 16 BlmSchG vom 27.10.2017 für die Biogasanlage einen Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 BlmSchG gestellt. Die erste Teilgenehmigung für den Austausch der emissionsmindernden Abdeckung des Gärrestlagerbehälters II durch ein gasdichtes Dach wurde mit Bescheid ÄT 013-1/18 vom 17.07.2018 erteilt.

Die zweite Teilgenehmigung beinhaltet nunmehr die restlichen unter A.I Punkt 1 aufgeführten Hauptbauteile und Verfahren der beantragten wesentlichen Änderung der Biogasanlage.

Mit E-Mail vom 04.03.2019 wurde die Antragstellerin gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) zur Teilgenehmigung angehört und erhielt Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die ReFood GmbH & Co. KG telefonisch am 07.03.2019 Gebrauch.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V) und § 3 (1) der Landesverordnung für die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und somit auch für die damit im Zusammenhang stehende Entscheidung nach § 8 Abs. 1 BImSchG sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Verfahren

Für das Vorhaben wird ein Genehmigungsverfahren nach den §§ 16, 10 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.6.2.1, 1.2.2.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt.

UVP-Pflicht

Für die Änderung der Biogasanlage ist nach § 9 (3) Satz 1 Nr. 2 i. v. m. Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war somit entbehrlich. Dieses Ergebnis wurde am 18.06.2018 im Amtlichen Anzeiger des Landes M-V Nr. 24 sowie auf den Internetseiten des StALU MS und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 5 (2) Satz 1 UVPG veröffentlicht.

Aufgrund der Zuordnung der Biogasanlage Malchin als Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfolgte ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Am 12.03.2018 erfolgten die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen im Amtlichen Anzeiger Nr. 10, auf der Internetseite des StALU MS, auf der Internetseite des Landkreises MS, im Malchiner Generalanzeiger und im Nordkurier. Die Antragsunterlagen lagen vom 19.03.2018 bis 19.04.2018 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) sowie im Amt Malchin am Kummerower See, im Amt für Bau und Liegenschaften zur Einsichtnahme aus. Einwendungen waren vom 19.03.2018 bis einschließlich 19.05.2018 möglich. Es wurde keine Einwendung erhoben. Der Erörterungstermin wurde daher abgesagt.

Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt und deren Stellungnahmen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt [§ 10 (5) BImSchG]:

- | | |
|---|---------------------|
| - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 15.01.18; 08.05.18; |
| Der Landrat, (Bauamt/Kreisplanung) | 19.06.18; 21.08.18; |
| | 28.11.2018 |
| - Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, | 28.12.2017 |
| Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd, Standort Neubrandenburg (LAGUS M-V) | |
| - StALU MS, Dezernat 20 | 21.12.2017 |
| - Amt Malchin am Kummerower See | 14.12.2017 |
| (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens) | |

2.3 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 8 (1) i.V. m. 6 (1) BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den unter A. III. beantragten Gegenstand der Änderungsgenehmigung liegen unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen vor. Insbesondere sind die sich gemäß § 6 (1) Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen diese i. S. d. § 5 (1) Nr. 2 BImSchG getroffen wird, erfüllt.

Die Anforderungen an die Schutzpflicht i. S. d. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG und die Vorsorge gemäß § 5 (1) Nr. 2 BImSchG werden insbesondere durch die in Nr. A. III. **1.1** und **2.1.1** bis **2.2.2** des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach Beurteilung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden. Die Änderung der Biogasanlage (Errichtung und Betrieb eines weiteren gasdicht abgedeckten Gärrestlagers III inklusive Gasanbindung zur bestehenden BHKW-Anlage) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 (1) Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen, soweit insbesondere die Nebenbestimmungen unter Nr. **2.3.1** bis **2.7.2** des Bescheids erfüllt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren werden bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie unter Berücksichtigung der Forderungen in den Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen.

Baurechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird von der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB der an diesem Standort befindlichen Betriebe mitgezogen.

Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befindet sich nordwestlich in ca. 1 km Entfernung.

Die Stadtvertretung Malchin hat mit Schreiben vom 14.12.2017 gemäß § 36 (1) BauGB das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

Die Änderung/Erweiterung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 (1) BNatSchG i. V. m. § 12 (1) Ziffer 12 NatSchAG M-V dar. Durch den Bau der geänderten Anlage wird Fläche in Anspruch genommen und Boden versiegelt. Diese

Fläche muss durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen entsprechend kompensiert werden.

Es wird eine Fläche von 1.800 m² neu versiegelt. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein Kompensationsäquivalent von 3.300 m² auszugleichen.

Nach Prüfung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung stehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der unter Nr. 2.6 des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das Vorhaben. Es sind keine nachhaltigen Schädigungen des Naturraumes zu erwarten.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

In der Gesamtwürdigung wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Dem Antrag ist deshalb zu entsprechen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 (1) BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III des Bescheids sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Bedingung

Die Befristung der Bestandskraft der Genehmigung (Bedingung 1.) wird gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG festgelegt. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die hier festgelegte Frist ist angemessen. Mit dieser Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben und es soll der Erteilung von Genehmigungen auf Vorrat entgegengewirkt werden.

Allgemeine Auflagen

Die Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.7 sind erforderlich, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeigen des Baubeginns, der Fertigstellung und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird (Auflage 2.1.4).

Die Auflagen **2.1.4** bis **2.1.6** sollen den entsprechenden Fachbehörden ermöglichen ihre jeweiligen Überwachungspflichten zu erfüllen.

Zur Gewährleistung, dass die geänderte Biogasanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen vor Inbetriebnahme und während des Betriebs dauerhaft den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt und somit Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Störfällen und ernststen Gefahren getroffen wird, dienen insbesondere die Auflagen **2.1.5**, **2.1.7**. Diese sicherheitstechnischen Forderungen ergeben sich u. a. auch aus den §§ 4 bis 6 Arbeitsschutzgesetz; §§ 3, 5, 6 Betriebssicherheitsverordnung i. V. m. dem Anhang 4, §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung sowie der TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung".

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Zum Zwecke der Umsetzung der aktuell gültigen Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen ist Auflage **2.1.1** erforderlich. Hiermit wird der Stand der Technik für Gasspeichermembranen geregelt. Es soll vermieden werden, dass Luftschadstoffe (insbesondere CH₄) freigesetzt werden. Ferner sollen Qualitätsanforderungen an Gasspeichermembranen gewährleistet werden, um somit mögliche Explosionsgefahren auszuschließen. Entsprechend dem Gefahrenpotential von Biogasanlagen sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen zur Überwachung des sicheren und störungsfreien Anlagenbetriebes durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Auflage **2.2.2** ist zur Umsetzung der Betreiberpflichten gemäß § 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG erforderlich.

Bau- und brandschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.3.1** bis **2.3.3** basieren auf den §§ 12, 14 und 81 der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und stellen die Einhaltung der Vorschriften des Baurechts sowie des vorbeugenden baulichen und des abwehrenden Brandschutzes sowie die begleitenden vorbeugenden und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen sicher.

Wasserrechtliche Auflagen

Die wasserrechtlichen Auflagen **2.4.1** bis **2.4.8** dieses Bescheids dienen insbesondere dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens und ergeben sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**).

Die Auflage **2.4.4** des Bescheids ergibt sich aus der Forderung der unteren Wasserbehörde des Landkreises, um Schäden an der Bodenplatte (Durchnässung des Betons) durch eindringendes Niederschlagswasser zu vermeiden. Der Stand der Technik wird insbesondere auf der Grundlage von DIN-Vorschriften definiert.

Zur Gewährleistung, dass die geänderte Biogasanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen vor Inbetriebnahme und von da an fortlaufend den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt und somit Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Störfällen und ernststen Gefahren getroffen wird, dient insbesondere die Auflage **2.4.8**. Diese sicherheitstechnischen Forderungen ergeben sich u. a. auch aus den §§ 4, 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz; §§ 3, 5 und 6 Betriebssicherheitsverordnung i. V. mit dem Anhang 4; §§ 6, 7 Gefahr-

stoffverordnung sowie den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung".

Abfallrechtliche Auflagen, Auflagen des Bodenschutzes

Die Auflagen **2.5.1** bis **2.5.5** basieren auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), dem Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Naturschutzrechtliche Auflage

Um den Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes gerecht zu werden, wird unter Einhaltung der Auflage **2.6** das nach § 42 NatSchAG M-V notwendige naturschutzrechtliche Einvernehmen zu dem durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft (Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung) versiegelt hergestellt. Durch die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme wird der Eingriff entsprechend kompensiert.

Veterinär- und hygienerechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.7.1** und **2.7.2** des Bescheids sind zur Umsetzung der geltenden Vorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte (EG) Nr. 1069/2009, insbesondere die speziellen betrieblichen Anforderungen an Biogasanlagen, sowie der sich aus dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) ergebenden Pflichten zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich.

Begründung der Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V).

Diese Teilgenehmigung ist gemäß § 8 BImSchG i. V. m. der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. § 1 ImmSchKostVO M-V eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Die ReFood GmbH & Co. KG hat entsprechend § 11 VwKostG M-V mit Ihrem Antrag vom 25.06.2018 Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen.

Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht aus Effektivitätsgründen in einem gesonderten Bescheid.

C. Hinweise

1. Die Bescheide G 042/06 vom 17.04.2007, ÄG 018/08 vom 30.06.2008 und ÄG 037/13 vom 23.10.2013 des StALU MS (Ursprungsbescheide) einschließlich ihrer Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen), die Grundlage für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Bau und den Betrieb der Biogasanlage mit BHKW-Anlage am Standort Malchin, Gemarkung Malchin, Flur 15, Flurstücke 77, 78, 79, 80 und Flur 16, Flurstücke 13/5, 12 sind, und ihrer Hinweise bestehen weiterhin parallel fort. Diese Änderungsgenehmigung tritt als selbstständiger Verwaltungsakt zu den Ursprungsgenehmigungen hinzu. Im

Fälle der Änderung von Nebenbestimmungen der Ursprungsbescheide mit dieser Genehmigung gelten die Bestimmungen dieser Genehmigung.

2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Gemäß § 15 (1) BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
4. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 (1) BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen.
5. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des Gesetzes (BImSchG) dadurch nicht gefährdet und dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.
6. Gemäß § 62 (1) BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 (1) BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 62 (2) BImSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 (1) oder (3) BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 (2) S. 2 BImSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
7. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7, 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zu zuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
8. Gemäß § 26 Abs. 8 Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) sind **Grenzmarken** zu schützen. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes (AGGerStrukG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Im Auftrag

